

Feuerwehr-Kostenersatzsatzung

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wurmberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg am 30. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wurmberg gemäß § 2 FwG werden Kostenersatzes nach dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet und erhoben.
- (2) Als Leistungen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder der Widerruf der Alarmierung (Abbruch des Einsatzes).
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

- (1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets zur Gefahrenabwehr bei
 1. Schadenfeuern (Bränden),
 2. öffentlichen Notständen, die durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht worden sind,
 3. technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (2) Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

§ 3

Kostenersatzpflicht

- (1) Für Leistungen nach § 2 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der Kosten verlangt,
1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 2. wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. wenn Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 6. wenn ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde,
 7. bei der Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten,
 8. bei Feuersicherheitsdiensten (Brandwachen) in Ausstellungen, Versammlungen, Theatern, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten.
- (2) Ein Kostenersatz wird nicht verlangt, sofern dies eine unbillige Härte wäre.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungsverpflichteten ein Betreuer bestellt, so ist auch dieser kostenersatzpflichtig; ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Für die Berechnung gilt:
 - a) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet, wobei mindestens eine ganze Stunde abgerechnet wird.
 - b) Personalkosten werden für die eingesetzten Kräfte und für nicht ausgerückte, aber in Alarmierungsbereitschaft versetzte Angehörige der Feuerwehr berechnet.
 - c) Personal- und Fahrzeugkosten werden mit einer Pauschale je Stunde berechnet.
 - d) Die Einsatzzeit des Personals und der Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten.
 - e) Einsatzbedingt entstehende Kosten für Verbrauchsmittel (Ölbindemittel, Löschmittel, etc.) sowie für Erfrischungszuschläge und Ersätze des Verdienstkostenausfalls werden nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags von 10% berechnet.
 - f) Sonstige Leistungen Dritter (z. B. Entsorgung von Sondermüll) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
 - g) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, z. B. Reparaturkosten, erhöhte Reinigungskosten bei Starkverschmutzung, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, so sind diese zusätzlich zu erstatten.

§ 6

Überlandhilfe/Amtshilfe

- (1) Bei Überlandhilfe nach § 26 FwG wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses in seiner jeweils gültigen Fassung nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet.
- (2) Für Kostenersatzes beim Einsatz der Feuerwehr zu Überlandhilfen im Enzkreis können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die bei einer Überlandbrandhilfe unmittelbar entstandenen Kosten hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist.
- (4) Die bei einer sonstigen Amtshilfe unmittelbar entstandenen Kosten hat die Behörde zu tragen, der die Hilfe geleistet worden ist.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Ersatzpflichtigen bzw. die Ersatzpflichtige zur Zahlung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wurmberg vom 2. Mai 1989, zuletzt geändert am 29. Oktober 2001, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für BadenWürttemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Wurmberg, 31.01.2014

gez.

Jörg-Michael Teply

Bürgermeister

Anlage:

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wurmberg

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wurmberg werden folgende Kostensätze erhoben:

1. Personalkosten

Je ausgerücktem Feuerwehrangehörigen 13,00 €/Stunde

Je angetretenem, aber nicht zum Einsatzort
ausgerückten Feuerwehrangehörigen 9,00 €/Stunde

Je Feuerwehrangehörigem im
Feuersicherheitsdienst 8,00 €/Stunde

2. Fahrzeugkosten (inkl. Gerätekosten)

Tanklöschfahrzeug (TLF 16) 62,82 €/Stunde

Staffellöschfahrzeug (StLF 10-6) 61,15 €/Stunde

Mannschaftstransportwagen (MTW) 19,14 €/Stunde

Inkrafttreten

Dieses Kostenverzeichnis tritt am 01. März 2014 in Kraft.